

Benutzungsordnung für die Schulturnhalle Eggmühl

Die Schulturnhalle, Nebenräume und deren Einrichtungen zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer und Besucher Pflicht und oberstes Gebot.

Dazu sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Benutzung

Die Benutzung der Schulturnhalle ist für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (Übungsstunden, Wettkämpfe) zum Zwecke der Leibeserziehung sowie für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen gestattet. In der Schulturnhalle sind ausschließlich sportliche Aktivitäten möglich.

Jeder Aufenthalt außerhalb der festgesetzten Übungsstunden ist nur mit Genehmigung des Marktes erlaubt.

2. Leitung der Übungsstunden

Beim Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Der Leiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Sportstätte und deren Einrichtungen schonend genutzt und pfleglich behandelt werden.

Ihm obliegt ferner die Überwachung der Benutzungsordnung, Ausschalten der Beleuchtung, Abdrehen der Wasserhähne, Verschließen der Fenster und Türen.

Beim Auftreten von Problemen in der Halle muss sich der Übungsleiter mit dem Markt in Verbindung setzen.

Der Übungsleiter hat die Sportanlage, ihre Einrichtungen und Geräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Mängel sind sofort dem Markt anzuzeigen und in das Hallenbuch einzutragen.

3. Sportkleidung

Die Schulturnhalle darf nur in Turnkleidung und in sauberen Turnschuhen – keine dunklen, insbesondere keine blauen und schwarzen Sohlen – betreten werden. Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist verboten.

Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen. Die Umkleieräume werden nicht zugesperrt. Daher sind möglichst auch keine Wertsachen mitzubringen. Bei Abhandenkommen solcher Wertsachen trägt der Markt Schierling keinerlei Haftung.

4. Hallenbuch

Für jede Übungsstunde ist vom Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter ein Hallenbuch zu führen. Es ist vollständig auszufüllen.

5. Allgemeine Betriebsanweisungen

- a) Die Turngeräte sind nach Gebrauch an ihrem Abstellplatz zu lagern; verstellbare Geräte sind dabei auf den niedrigsten Stand zu bringen; beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden.
Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und besonders kenntlich zu machen. Alle Schäden sind vom Übungsleiter außerdem in das jeweilige Hallenbuch einzutragen.
- b) Turnmatten müssen getragen werden (kein Schleifen über den Hallenboden).
- c) Klettertaue dürfen nicht verknotet werden.
- d) Magnesia ist in Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen ist zu unterlassen.
- e) In der Turnhalle dürfen Ballspiele nur mit hallengeeigneten Bällen betrieben werden. Die bei den Spielen verwendeten Bälle sind ausschließlich für den Gebrauch in der Turnhalle bestimmt (keine Einfettung); sie dürfen nicht im Freien benützt werden.

6. Rauch- und Alkoholverbot

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in der Turnhalle und in den Nebenräumen ist strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen können nach Ziffer 10 gewährt werden.

7. Feuerschutz

Feuerschutzeinrichtungen sind an den mit „F“ gekennzeichneten Stellen vorhanden. In der Lichtraupe sind automatische Rauchabzugsklappen eingebaut. Fluchtwege sind besonders gekennzeichnet und können auch ohne Schlüssel geöffnet werden. Jeder Übungsleiter hat die Verpflichtung, sich vor der Übernahme seiner Tätigkeit mit den Gegebenheiten vertraut zu machen.

8. Haftung

Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von mitgebrachten Gegenständen der Turnhallenbenutzer sowie für Unfälle jeglicher Art wird keine Haftung übernommen.

9. Überwachung

Der Markt, der Schulleiter und dessen Beauftragte haben das Recht, den Übungsbetrieb in den Sportstätten hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Markt kann Personen oder Gruppen, die gegen die Vorschriften verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, den Aufenthalt im Gebäude, im Schulgelände sowie auf den Freisportanlagen untersagen bzw. für die entstandenen Schäden haftbar machen.

10. Ausnahmegenehmigung

Der Markt Schierling kann von der Benutzungsordnung im Einzelfall Ausnahmen gestatten.

Eine Ausnahmegenehmigung ist mindestens zwei Wochen vorher einzuholen.

Der Marktgemeinderat behält sich die Entscheidung über die Benutzung der Hallen für andere als sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen vor.